

Wider den totalen Staat

Der Münsteraner Professor Peter Tischleder als moraltheologisch-sozialethischer Kritiker des NS-Staates

„Wenn der totale Staat Trust und Kirche zugleich sein will, dann hat freilich G. Leibholz mit seiner Meinung Recht, ein in diesem Sinne totaler Staat könne sich heute gar nicht konstituieren, ohne daß dissentierende Minderheitsgruppen physisch oder geistig vernichtet würden.“¹ So steht es in der 1938 von dem Münsteraner Theologen Peter Tischleder in der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung in Münster neu herausgegebenen achten Auflage des verbreiteten Lehrbuches „Katholische Moraltheologie“ von Joseph Mausbach. Jener 1931 verstorbene Moraltheologe Mausbach – um zunächst das Nötigste über den Vorgänger auf dem moraltheologischen Lehrstuhl an der Universität Münster zu sagen – galt zumindest nach Meinung seines Kollegen Georg Schreiber, des bekannten „Zentrumsprälaten“, als „derzeit größter Gelehrter des katholischen Deutschlands“.² Heute lässt sich Mausbach beschreiben – so Hubert Wolf – als einer jener Theologen mit gewisser „Kulturzugewandtheit trotz inhaltlich konservativer Position“.³ Ein anderer Autor sieht ihn im Vorfeld der moraltheologischen Moderne.⁴

1. Tischleder an der Westfälischen Wilhelms-Universität

Peter Tischleder (1891–1947), der – aus dem rheinhessischen Dromersheim bei Bingen stammend – 1919 nach dem Theologiestudium am Mainzer Seminar und einigen Kaplansjahren als Schüler Mausbachs nach Münster gekommen war, hatte sich mit Erfolg in den Forschungs- und Lehrbetrieb der angesehenen Katholisch-Theologischen Fakultät in der Westfälischen Wilhelms-Universität eingebracht.⁵

1 Joseph Mausbach, *Katholische Moraltheologie*, 3. Bd.: *Spezielle Moral*, 2. Teil: *Der irdische Pflichtenkreis*, neu bearbeitet und herausgegeben von Peter Tischleder, Münster 1938, S. 57. Künftig zitiert *Mausbach/Tischleder*. Für freundliche Durchsicht und Kritik danke ich sehr herzlich Matthias Frölich M. A., Prof. Dr. Peter Walter und Prof. Dr. Joachim Kuropka, für datentechnische Umsetzung Regina Kobold.

2 Zit. nach Wilhelm Weber, Joseph Mausbach (1861–1931), in: *Zeitgeschichte in Lebensbildern*. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 3, hrsg. von Jürgen Aretz u. a., Mainz 1979, S. 149–161, S. 149.

3 Hubert Wolf (Hg.), *Antimodernismus und Modernismus in der katholischen Kirche*. Beiträge zum theologiegeschichtlichen Vorfeld des II. Vatikanums (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 2), Paderborn u. a. 1998, S. 32. Mausbach gilt als exponierter Kriegsbefürworter von 1914, nach 1918 aber als entschiedener Propagandist für die Weimarer Republik.

4 Rupert Grill, *Wegbereiter einer erneuerten Moraltheologie zwischen 1900 und dem II. Vatikanischen Konzil* (Studien zur Theologischen Ethik 122), Fribourg 2008, S. 84.

5 Peter Walter, *Ein Mainzer Theologe über das Verhältnis von Kirche und Staat in schwieriger Zeit*. Peter Tischleder (1891–1947), in: *Weg und Weite*. Festschrift für Karl Lehmann, hrsg. von Albert Raffelt u. a., Freiburg u. a. 2001; *ders.*, Art. Tischleder, in: *LThK* 36 (1977), Sp. 432; Peter Fleck, „Der

Dieser war geprägt durch die neuscholastisch-thomistische Tradition sowie eine ungewöhnlich ausgeprägte Hinwendung zu den sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen der damaligen Gegenwart.⁶ Letzteres kommt auch darin zum Ausdruck, dass nicht weniger als drei Professoren vor 1933 Mitglied des Reichstages bzw. der verfassungsgebenden Nationalversammlung waren.⁷ Tischleder, seit 1922 Privatdozent, 1928 außerplanmäßiger Professor, wurde 1931 auf ausdrücklichen Wunsch der Fakultät wegen seiner besonderen Qualifikation Lehrstuhlnachfolger seines Lehrers Mausbach. Tischleder gilt dann unter den Professoren der katholischen Moraltheologie als einer der ganz wenigen – neben Otto Schilling in Tübingen –, die sich mit Staatsfragen befassten.⁸ Sein wissenschaftlicher Werdegang ist wesentlich von staatlichen und gesellschaftlichen Fragen geprägt. Für Tischleder umfasste die Sozialethik – sein zweites Lehrfach – als gesonderte Teile Staatsethik, Gesellschaftsethik und Wirtschaftsethik.⁹ Den Zweck des Staates sieht er wesentlich in der Herstellung eines ausgewogenen Gemeinwohls, in betonter Absetzung von liberalen und sozialistischen Vorstellungen.¹⁰ Er trat en-

Gemeinde größter Sohn“. Peter Tischleders Lebensweg vom rheinhessischen Bauernjungen zum Moraltheologen und Begutachter der hessischen und rheinland-pfälzischen Verfassung (1891–1947), in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 56 (1998), S. 205–254; demnächst ders., Peter Tischleder, in: Dominik Burkard/Wolfgang Weiß (Hg.), Katholische Theologie im Nationalsozialismus, Bd. 2: Moraltheologie und Sozialethik.

6 Zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät vgl. Thomas Flammer, Die Katholisch-Theologische Fakultät Münster, in: Burkard/Weiß, Katholische Theologie im Nationalsozialismus (wie Anm. 5), Bd. 1/1: Institutionen und Strukturen, Würzburg 2007, S. 199–216; Abdruck auch in: Joachim Kuropka (Hg.), Streifzug Galen. Studien und Dokumente, Münster 2007, S. 247–268; Eduard Hegel, Die Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster (Münsterische Beiträge zur Theologie 30), 2 Bde., Münster 1971; Wilhelm Damberg, Kirchengeschichte zwischen Demokratie und Diktatur. Georg Schreiber und Joseph Lortz in Münster (1933–1945), in: Leonore Siegele-Wenschkewitz u. a. (Hg.), Theologische Fakultäten im Nationalsozialismus, Göttingen 1993, S. 145–167.

7 Der genannte Prälat Georg Schreiber war MdR während der gesamten Weimarer Republik, mit Ausnahme der Verfassungsgebenden Nationalversammlung von 1919, in der Joseph Mausbach den münsterischen Wahlkreis vertrat. Mausbach hat erfolgreich v. a. an den Teilen über die Stellung der Religionsgemeinschaften in der Verfassung mitgewirkt. Die Tätigkeit des sozialpolitisch besonders engagierten Franz Hitze reicht dagegen weit ins Kaiserreich zurück. Über Mausbachs Mitwirkung Wilhelm Ribbepge, Kirche und Demokratie. Zur Rolle Joseph Mausbachs in der Weimarer Nationalversammlung, in: Stimmen der Zeit 217 (1999), S. 611–622; ders., Katholische Kirche, Nationaler Staat und Demokratie. Zur Rolle des Moraltheologen Joseph Mausbach (1860–1931) in der deutschen Öffentlichkeit des Kaiserreiches und der Weimarer Republik, in: Westfälische Zeitschrift 148 (1998), S. 171–198; Rudolf Morsey, Georg Schreiber, in: Westfälische Lebensbilder, Bd. 18, Münster 2009, S. 110–125.

8 Den Hinweis verdanke ich Prof. Dr. Konrad Hilpert (München).

9 Als „besonderes Forschungsgebiet“ hat er auf seinem Personalbogen angegeben: „Wirtschafts- und Sozialethik, Moralphilosophie und Theologie“; Universitätsarchiv Münster, Kurator, Personalkarte Nr. 442. Vgl. Manfred Hermanns, Sozialethik im Wandel der Zeit. Geschichte des Lehrstuhls für Christliche Gesellschaftslehre in Münster 1893–1997 (Abhandlungen zur Sozialethik 49), Paderborn 2006; dort besonders der Abschnitt über „Zusammenarbeit [von Heinrich Weber] mit Peter Tischleder“, S. 162ff.

10 Vgl. Hermanns, Sozialethik (wie Anm. 9), S. 169. Hermanns weist darauf hin, dass Tischleder, der mit Heinrich Weber zusammen 1931 einen stattlichen Band über „Wirtschaftsethik“ publizierte, „im deutschen Katholizismus (mit) zu den Wegbereitern der Akzeptanz moderner Wirtschaftsprozesse“ zählt, neben Franz Hitze und Heinrich Pesch. Sie hätten „entscheidend dazu beigetragen, geistige Barrieren des Katholizismus gegenüber der modernen Welt abzubauen.“ Von ihnen seien auch

gagiert – wie auch sein Lehrer Mausbach – für die Weimarer Republik ein, z.T. in erbitterten Auseinandersetzungen mit deren konservativen Gegnern. Als Hochschullehrer hat Tischleder seine Hörer beeindruckt. Der Philosoph Kurt Flasch, der ihn nach seinem Wechsel nach Mainz 1946 dort regelmäßig hörte, bezeichnet Tischleder in seinen Jugenderinnerungen als den „berühmte[n] katholischen Sozialethiker“, der über „rhetorische Brillanz“ verfügte und „mit lebenswürdiger Souveränität, immer formvollendet im Hinblick auf die ethisch-politische Erneuerung Deutschlands“ sprach; „jede Vorlesung war ein glänzender Vortrag, mit Zitaten aus Shakespeare und St. Bernhard bespickt“.¹¹

Interessanterweise ist Tischleders kritische Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus, wie sie im Folgenden am Beispiel der Staatsfrage betrachtet wird und wie sie sich auch in vielen Themenbereichen seiner moraltheologisch-sozialethischen Lehre zeigen lässt, an seinem Wirkungsort Münster kaum bekannt geworden. In Münster unbekannt ist auch die von dem Schriftsteller Curt Hohoff überlieferte Vorlesungsszene über Tyrannenmord, wonach Tischleder diesen – wohl 1934 – „nach göttlichem Recht als erlaubt hingestellt hatte“, wovon sogar zwei Tage später „ganz Münster wußte“.¹² Hinweise auf Tischleders Stellung zum Nationalsozialismus gibt es freilich im Rahmen der genannten „Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster“ von Eduard Hegel. Danach zählt Tischleder zu denjenigen Professoren, welche im Rahmen ihres Faches vor den Studenten gegen manche nationalsozialistischen Lehren aufgetreten sind. Hegel stützt sich dabei auf den einschlägigen Bericht des Nachkriegsdekans Pascher, wonach Tischleder „in zahlreichen Vorträgen die Forderung des Gewissens gegenüber bestimmten Irrtümern der nationalsozialistischen Lehre“ hervorgehoben habe.¹³ Hingewiesen wird hier auch auf entspre-



Abb. 1: Peter Tischleder (1891–1947)
(Foto aus Privatbesitz)

„gedankliche Weichen“ gestellt worden, die später im Begriff der „Sozialen Marktwirtschaft“ ihre Ausgestaltung gefunden hätten. Es zeuge, so Hermanns, „von dem geistigen Fluidum an der Universität Münster“, dass der Schöpfer dieses Begriffs, Alfred Müller-Armack, „einen wichtigen Schritt in seiner wissenschaftlichen Laufbahn in Münster nahm und dort 12 Jahre wirkte“ (ebd.).

11 Kurt Flasch, Über die Brücke. Mainzer Kindheit 1930–1949, Mainz 2002, S. 69, 73, 129. Für den Hinweis auf diesen Band danke ich ebenfalls Prof. Dr. Konrad Hilpert (München) sehr herzlich.

12 Curt Hohoff, Unter den Fischen. Erinnerungen an Männer, Mädchen und Bücher 1934–1939, Wiesbaden/München 1982, S. 230.

13 Hegel, Kath.-Theol. Fakultät (wie Anm. 6), Bd. 2, S. 416f.

chende Einzelauseinandersetzungen im Mausbach-Tischlederschen Lehrbuch von 1938/40.

a. Bezug zu Bischof Clemens August Graf von Galen

Genannt wird Tischleder auch in der jüngst erschienenen Darstellung der Katholisch-Theologischen Fakultät von Thomas Flammer, welche im Zusammenhang des von Dominik Burkard und Wolfgang Weiß (Universität Würzburg) initiierten Forschungsprojektes über „Katholische Theologie im Nationalsozialismus“ entstanden ist. Flammer empfiehlt darin ausdrücklich eine „genauere Beschäftigung mit dem Moraltheologen Tischleder“, meint aber v.a. dessen Zusammenarbeit mit dem Münsteraner Bischof Clemens August Graf von Galen. Hier ist bisher lediglich bekannt, dass der Bischof den im Fakultätsgebäude fast benachbarten Moraltheologen Tischleder „etwa 1941 zu einem Entwurf für einen Hirtenbrief über Zeitfragen aufgefordert“ hat¹⁴ und dass Tischleder später zusammen mit seinem Kollegen, dem Domprediger Adolf Donders, eine Vorlage geliefert hat, welche in den bekannten Dekalog-Hirtenbrief von 1943 einfluss.¹⁵ Dieser Hirtenbrief stellt immerhin die kritischste Verlautbarung der deutschen Bischöfe gegenüber dem NS-Staat dar. Freilich fehlt es bisher an Quellen über die Zusammenarbeit Tischleders mit Bischof Galen. So sehr eine gewisse Nähe zwischen manchen seiner berühmten Predigtformulierungen und den gedruckten Auffassungen Tischleders ins Auge fällt und etwa beide gleichermaßen gegen den liberalen und den totalen Staat waren und sich dabei auf Galens Oheim Wilhelm Emmanuel von Ketteler stützen konnten, über nähere Kontakte ist wenig bekannt. Hier wird man die von Ingrid Lueb angekündigte Edition der seinerzeit nicht ins zuständige Bistumsarchiv überführten und so nicht zur Einsicht verfügbaren Tagebücher von Galens Bischofskaplan Portmann abwarten müssen.

Ein indirekter Bezug Galen–Tischleder zeigt sich übrigens im Zusammenhang mit den durch Galens Unterstützung in Münster 1934 publizierten „Studien zum Mythus des 20. Jahrhunderts“, dem sog. „Anti-Mythus“, d.h. der katholischen Kritik des berühmten Buches von Alfred Rosenberg. Die Gestapo und auch Rosenberg selbst vermuteten die Autoren zunächst in Münster; tatsächlich aber waren es Kölner Theologen um Wilhelm Neuss.¹⁶ Noch Ende 1938, als Rosenberg sozusagen als eine Art von Genugtuung die münsterische Ehrenbürgerschaft verliehen bekam, verkündete ein NS-Ratsherr – er trug den Namen Richard Wagner –, dass „Münster die Stadt hatte werden müssen, wo ungenannte aber wohlbekannte Dunkelmänner die größte und gemeinste Hetzschrift gegen Alfred Rosenberg, den Känder der Idee des Führers, verfassen konnten“. Zu ihnen hätte man auch Tischleder rechnen können, denn auch er hat sich kritisch mit dem „Mythus“ befasst.

Galens Verhältnis zu den Universitätstheologen war übrigens nicht spannungsfrei. 1934 habe er die besagten Kölner Theologen mit den Worten emp-

14 So Tischleders Schüler Ludwig Berg, Peter Tischleders Auffassung von den Menschenrechten, in: Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte 14 (1962), S. 387f.

15 Vgl. hierzu im Einzelnen Walter, Mainzer Theologe (wie Anm. 5), S. 339f.

16 Vgl. hierzu Wilhelm Neuss, Kampf gegen den Mythus des 20. Jahrhunderts. Ein Gedenkblatt an Clemens August Kardinal Graf von Galen, Köln 1947; die folgenden Zitate ebd., S. 34, 23.

fangen: „Ich habe schon tüchtig auf die Professoren geschimpft: warum tun sie nichts und schweigen?“ Angesichts des „Anti-Mythus“ habe er jedoch angefügt: „Jetzt nehme ich alles zurück.“ Im gleichen Jahr hat freilich Bischof Galen selbst am 26. März 1934 mit großer Resonanz einen Hirtenbrief gegen die „neuheidnischen“ Ideen Rosenbergs verkündet; er habe sich darin, so der Gauleiter Röwner, „vom Haß gegen den Nationalsozialismus diktiert“, ohne diesen zu nennen, „gegen alle Grundsätze des Nationalsozialismus“ gewendet.¹⁷

b. Die münsterische Katholisch-Theologische Fakultät in der NS-Zeit

Was die Geschichte der münsterischen Katholisch-Theologischen Fakultät selbst betrifft, so sind 1933 zwei ihrer Mitglieder, der neu berufene Dogmatiker Michael Schmaus und der später von Braunsberg nach Münster versetzte Kirchenhistoriker Joseph Lortz, offen in Wort und Schrift für eine katholische Öffnung gegenüber dem Nationalsozialismus eingetreten.¹⁸ Lortz war – als Ausnahme unter seinen Kollegen – auch Parteimitglied der NSDAP, ebenso wie auch der außerordentliche Professor und Dozentenschaftsführer der Fakultät Ludwig Mohler. Die Zwangspensionierung des Missionswissenschaftlers Schmidlin, der sich sehr kritisch über den Vortrag des neuberufenen Dogmatikers Schmaus – „Die Begegnung zwischen katholischem Christentum und nationalsozialistischer Weltanschauung“ – geäußert hatte, dürfte einschüchternd gewirkt haben. Freilich ließ Peter Tischleder wenige Tage später im gleichen Hörsaal, in dem Schmaus seinen aufsehenerregenden Vortrag gehalten hatte, vor ähnlich vielen Hörern in einer von der juristischen Fachschaft veranstalteten aktuellen Vortragsreihe keinen Zweifel am „Standpunkt der katholischen Moral“ hinsichtlich der brisanten Themen Sterilisation und Euthanasie. Weitere personelle Fluktuation brachte dann 1935 die Versetzung des Sozialwissenschaftlers Hermann Weber nach Breslau und des genannten „Zentrumsprälaten“ Georg Schreiber nach Braunsberg, wobei letzterer die Pensionierung vorzog. Zu nennen wäre hier auch die Absetzung von Peter Steffes als Leiter des „Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik“.

Die vorliegenden Publikationen zur Fakultätsgeschichte könnten vermuten lassen, dass sich die anfängliche NS-Nähe von Schmaus und Lortz in Distanz verwandelte. Beide werden in dem angeführten Bericht des Nachkriegsdekans Pascher neben Tischleder als kritisch gegenüber dem Nationalsozialismus dargestellt, freilich ausdrücklich in der von ihm, Pascher, an der münsterischen Fakultät erlebten Zeit seit 1940. Wilhelm Damberg schreibt, dass sich die mit der Versetzung des NS-Anhängers Lortz nach Münster gehegten Erwartungen nicht erfüllt hätten. Dem Benutzer der Fakultätsakten fällt auf, dass ein „Heil Hitler“ nicht üblich war, auch nicht bei Dekan Schneider.

Ist so einiges über die hier nicht näher zu betrachtende Geschichte der Fakultät bekannt, so fehlt es an Erkenntnissen „über den damaligen Lehrkörper und

17 Vgl. Joachim Kuropka (Hg.), Clemens August Graf von Galen. Menschenrechte – Widerstand – Euthanasie – Neubeginn, Münster 1998, S. 4f.

18 Das Folgende nach *Flammer*, Kath.-Theol. Fakultät (wie Anm. 6), auch *Damberg*, Kirchengeschichte (wie Anm. 6).

seine Einstellung zum Nationalsozialismus. [...] Lohnenswert wäre in diesem Zusammenhang sicherlich eine Überprüfung sämtlicher Publikationen wie auch der betreuten Arbeiten der Professorenschaft.¹⁹ Im Folgenden soll hierzu ein kleiner, thematisch begrenzter Beitrag geleistet werden. Im größeren Rahmen bemüht sich ein an der Universität Münster vorangetriebenes Forschungsprojekt um eine einschlägige Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte in der NS-Zeit.

2. Zum Hintergrund des Leibholz-Zitates

Der eingangs von Tischleder genannte Gerhard Leibholz (1901–1982) war jener profilierte Göttinger Staats- und Verfassungswissenschaftler, ein Schwager von Dietrich Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi, der 1933 mit dem auf einem Vortrag von 1932 basierenden Werk über „Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild“ hervortrat.²⁰ 1938 nach England emigriert, kehrte er später nach Göttingen zurück und wurde Richter am Bundesverfassungsgericht und erneut führender deutscher Staatsrechtler. Unmittelbar vor dem von Tischleder zitierten Satz mit den „dissidentierenden Minderheitengruppen“, die vom totalen Staat „physisch oder geistig vernichtet“ würden, heißt es 1933 bei Leibholz: „In der Gegenwart z. B. muß sich ein totaler Staat, auch wenn er auf dem Boden der Demokratie erwächst, [...] zwangsläufig zu einer Diktatur entwickeln.“²¹ Und der vorausgehende Satz lautet: „So erhält ein demokratisch-autoritär [...] organisierter Staat ein diktatorförmiges Gepräge, wenn die staatlichen Machtmittel mit dem Willen der Mehrheit gegen einen konkret bestimmten Gegner eingesetzt werden.“²² Leibholz' Nennung in der hier betrachteten Publikation wirft zumindest am Rande die Frage auf, wie gefährlich im Jahre 1938 die vergleichsweise freimütigen Äußerungen Tischleders waren, um die es im Folgenden gehen soll.

Gerhard Leibholz war als „nicht-arischer“ Professor 1933 boykottiert und 1935 pensioniert worden. Seit seiner Dissertation von 1922 mit dem Titel „Fichte und der demokratische Gedanke. Ein Beitrag zur Staatslehre“ zieht sich durch sein gesamtes Werk „die Frage nach dem Verhältnis von Freiheit und Gleichheit als dem Grundproblem der modernen Demokratie.“²³ Leibholz' Staatsrechts-

19 So *Flammer*, Kath.-Theol. Fakultät (wie Anm. 6), S. 216.

20 Über Leibholz vgl. Manfred H. *Wiegandt*, Norm und Wirklichkeit. Gerhard Leibholz (1901–1982) – Leben, Werk, Richteramt (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit 62), Baden-Baden 1995; Christoph *Strohm*, Theologische Ethik im Kampf gegen den Nationalsozialismus. Der Weg Dietrich Bonhoeffers mit den Juristen Hans von Dohnanyi und Gerhard Leibholz in den Widerstand (Heidelberger Untersuchungen zu Widerstand, Judenverfolgung und Kirchenkampf im Dritten Reich 1), München 1989. Leibholz war als Sohn jüdischer großbürgerlich-säkularisierter Eltern protestantisch getauft. Vgl. Sabine *Leibholz-Bonhoeffer*, Vergangen, erlebt, überwunden. Schicksale der Familie Bonhoeffer, Gütersloh 1983, S. 71ff.

21 Gerhard *Leibholz*, Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte XII), München und Leipzig 1933, S. 77.

22 Leibholz' Anmerkung hierzu lautet: „Daß die Existenz des ‚Gegners‘ für den Begriff der Diktatur entscheidend ist, hat sehr mit Recht vor allem C[arl] *Schmitt*, Die Diktatur, 1921, S. 135f. bemerkt. [...]“ (ebd., Anm. 205).

23 *Strohm*, Ethik (wie Anm. 20), S. 57.

auffassung stand in ihrer am Individuum orientierten Betrachtung im Wesentlichen quer zu der vieler seiner Kollegen, welche nicht nur wie er den autoritären Staat propagierten, sondern darüber hinaus den totalen Staat.²⁴ Zwar war auch für Leibholz – seine historische Beurteilung ist kontrovers – die Staatsauffassung des klassischen Liberalismus am Ende der Weimarer Republik kein Thema mehr, sehr wohl aber die Institutionen, „die der bürgerliche Liberalismus im 19. Jahrhundert erkämpft hatte, in ihrer Bedeutung für die Gegenwart“.²⁵ Sie, vor allem die Grundrechte, gilt es festzuhalten – das ist das zentrale Anliegen von Leibholz 1932/33. Die Grundrechte gehörten wie Minderheitenschutz und Gewaltenteilung zum freiheitlichen Erbe; es werde „in einer autoritären Staatsordnung gewahrt, von einem totalen Staat hingegen zerstört“.²⁶

Konkret verstand Leibholz unter einem autoritären Staat die seit der Kanzlerschaft Brünings gemäß Reichsverfassung Art. 48 unter Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten stehende Weimarer Republik. Bei der Entwicklung vom autoritären zum totalen Staat kam dann dem sog. Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 eine entscheidende Rolle zu. In Leibholz' Schrift wird es noch aktuell erwähnt: Nun sei der „Träger des autoritär sich neu formierenden Staates nicht mehr der Reichspräsident als der über den Parteien stehende, höhere Dritte als vielmehr die verschiedenen, von einem neuen Autoritätsbewußtsein getragenen politischen Parteien und Bewegungen“.²⁷ Diesen gegenüber sei, so Leibholz weiter, „wie auch das jüngste Ermächtigungsgesetz zeigt, das präsidentielle Regime im Sinne des modernen Parteienstaates wieder völlig in den Hintergrund getreten“.

Allein, dass der Münsteraner Professor Tischleder im Jahre 1938 den offiziell missliebigen Staatsrechtler Leibholz geradezu resümierend zitierte und dabei noch ziemlich offensichtlich nahelegte, dieser habe mit seiner Auffassung wohl recht, erscheint zumindest als ungewöhnlich, ja sogar als ausgesprochen mutig.

24 Leibholz wollte in der Situation von 1932/33 mit der Propagierung des autoritären Staates zwar Schlimmeres verhindern, nämlich den totalen Staat; es ist aber nicht zu übersehen, „daß die autoritären Regierungskonzepte von Brüning über Papen hin zu Schleicher faktisch in nicht geringem Maße an der Auflösung der Weimarer Republik mitgewirkt haben.“ so *Strohm*, Ethik (wie Anm. 20), S. 85. Demgegenüber bemerkt Leibholz' Biograf Wiegandt, dass an der demokratischen Grundeinstellung von Leibholz „bereits in der Weimarer Republik nicht gezweifelt werden kann“. Charakteristisch für sein gesamtes Werk sei sein „permanentes Bemühen, einen Weg zu finden, wie die im Fluß befindliche politische und gesellschaftliche Realität in angemessener Weise Eingang in das eher statische Recht finden kann, ohne daß letzteres seinen Rechtscharakter verliert“; *Wiegandt*, Leibholz (wie Anm. 20), S. 308.

25 So *Strohm*, Ethik (wie Anm. 20), S. 57. Dort auch das „überzogene Urteil Wolfgang Abendroths, Leibholz habe „erst in der Emigration zu demokratischeren Denkformen gefunden““ (Wolfgang *Abendroth*, Die deutschen Professoren und die Weimarer Republik, in: J. *Tröger* [Hg.], Hochschule und Wissenschaft im Dritten Reich [Reihe Campus 1009], Frankfurt/M. 1986, S. 11–25, zit. ebd., S. 54, Anm. 1). Auf einer „ausgesprochen selektiven Textstellenauswahl“ beruhe „das Urteil des Münchner Theologen F. W. Graf, daß „Leibholz mit seiner Liberalismuskritik eine klar antiparlamentarische und damit die Republik unterminierende Position vertreten habe““ (F. W. *Graf*, Der Weimarer Barth – ein linker Liberaler?, in: *Evangel. Theologie* 47 [1987], S. 562; zit. ebd., S. 55).

26 *Strohm*, Ethik (wie Anm. 20), S. 169.

27 *Leibholz*, Auflösung (wie Anm. 21), S. 68; dort auch das folgende Zitat. Leibholz hat – wie so viele – die nationalsozialistische Bewegung in mancher Hinsicht unterschätzt: Er hielt noch im Winter 1932/33 eine radikale Kollektivierung des Individuums und eine Vermassung des Geistes für „nicht wahrscheinlich“ in der charakteristischen deutschen Lage (*Strohm*, Ethik [wie Anm. 20], S. 85).

Die NS-Ideologie beanspruchte bekanntlich nicht nur den gesamten Staat, sondern auch den ganzen Menschen, einschließlich seiner religiösen Anschauungen. Er wolle „Trust und Kirche zugleich sein“, d. h. neben der staatlichen auch noch die wirtschaftliche sowie die religiös-kirchliche Dimension des menschlichen Daseins monopolisieren. Dies war für Tischleder, der sich auch mit den Auffassungen Rosenbergs und seinem „Mythus“ befasst hatte, unübersehbar.²⁸ Er hat denn auch an seiner ablehnenden Meinung keinen Zweifel gelassen.

Bei dem eingangs angeführten Leibholz-Zitat von 1932/33 heißt es im Zusammenhang der für Leibholz relativen Gegensätzlichkeit von Demokratie und Diktatur, und damit soll die Relevanz der Zitierung von Leibholz durch Tischleder 1938 betont werden, zumal er seine Lehrbuchbenutzer ausdrücklich auf das angeführte Schrifttum für „die selbständige Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffs“²⁹ verweist: Marx und Engels hätten „die proletarische Diktatur als eine auf die vollkommene Vernichtung des Gegners, nämlich der Bourgeoisie, gerichtete, souveräne Diktatur der Mehrheit der Bevölkerung gedacht.“³⁰ Ähnlich in der Form tendiert oder hat jedenfalls der deutsche Nationalsozialismus dahin tendiert, mit Hilfe einer souverän-diktatorförmig gehandhabten Demokratie den Einparteienstaat zu verwirklichen.³¹

3. *Das Bild des totalen Staates in Tischleders Neuausgabe der Mausbach'schen Moraltheologie*

In der genannten katholischen Moraltheologie von Joseph Mausbach, deren dritten Band Peter Tischleder 1938 überarbeitet herausgab, findet sich in „§ 7 Wesen, Zweck und Ursprung des Staates und der Staatsgewalt“ im Unterabschnitt „I. Das Wesen des Staates“ ein größerer Einschub Tischleders in den Mausbach'schen Text, wie er aus den früheren Auflagen des Lehrbuchs übernommen worden war. Die eingangs zitierte Stelle steht am Schluss jenes Einschubs. Sie kann so als Abschlussurteil über das hier behandelte Problem des totalen Staates aufgefasst werden.

Tischleder nennt zwar zuvor nie ausdrücklich den Nationalsozialismus, dafür den „italienischen Aktualismus“ – gemeint ist der Faschismus, in dessen Ideen er einen Einblick bietet –, den Sozialismus und den russischen Bolschewismus – Letzteren als die „extremste Fassung und Form des totalen Staates“.³² Er kommt

28 Eine Auseinandersetzung mit Rosenbergs Werk findet sich etwa bei *Mausbach-Tischleder*, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 214ff., hier zunächst im Abschnitt über „Die metaphysische und ethische Selbständigkeit der menschlichen Einzelperson“.

29 *Mausbach/Tischleder*, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), Vorwort, S. (V).

30 In der Fußnote hierzu verweist Leibholz auf die Kritik von Engels am Erfurter Programm der SPD von 1891: „Die Form der demokratischen Republik ist die spezifische Form für die Diktatur des Proletariats, wie schon die große französische Revolution gezeigt hat“; *Leibholz*, *Auflösung* (wie Anm. 21), S. 78, mit Anm. 208.

31 „Von einem solchen“, so die Fußnote, „muß man so lange sprechen, als nicht die Partei über sich selbst hinausgewachsen ist und unter Vernichtung aller anderen Parteien zu einer das ganze Volk umfassenden, freien Gemeinschaft geworden ist“ (ebd., S. 78).

32 *Mausbach/Tischleder*, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), S. 55. Der Einschub Tischleders mit der Behandlung des totalen Staates ebd., S. 53–57.

aber dann sehr schnell auf den aktuellen „totalen Staat“ in Deutschland zu sprechen. Reiches Material bot ihm hierzu die z. T. weiter zurückreichende einschlägige Staatsrechtsdiskussion.

Zentraler Ausgangspunkt für die Argumentation Tischleders ist die auf Aristoteles und Thomas von Aquin zurückgeführte Auffassung vom „Staat als Organismus“. Sie findet sich so auch in den älteren Auflagen des Lehrbuchs. Thomas von Aquin galt seit dem 19. Jahrhundert, besonders seit der Enzyklika „Aeterni Patris“ Leos XIII. aus dem Jahre 1879, „nicht nur in theologischer, sondern auch in philosophischer wie in staats-theoretischer Hinsicht als die maßgebende katholische Autorität“.³³ Mit der Lehre vom Staat als Organismus werde sowohl „der Vorrang des staatlichen Hoheitsrechts vor den Einzelrechten wie der überragende und selbständige Wert der *salus publica* vor den Glücksinteressen der Einzelnen“ gewahrt.³⁴ Genau dieses werde „sowohl vom individualistischen wie auch vom sozialistischen Staatsbegriff verkannt.“

Für Tischleder ist das anstehende Problem des „totalen Staates“ nicht zu verstehen, ohne seine Vorgeschichte, nämlich die Herrschaft des „individualistischen Liberalismus“, bei dem die Tätigkeit des Staates „ausschließlich auf den Zweck der Sicherung des Bürgers nach innen und außen“ eingeengt und „fast die gesamte Gesellschaft als staatsfreier Raum“ erklärt worden sei.³⁵ Dies gehe zurück auf den „Individualismus und Liberalismus eines Rousseau, Kant, W. v. Humboldt, A. Smith, St. Mill, H. Spencer“.³⁶ Jene prominenten Autoren hätten „den Staatszweck einseitig in der Rechtssicherheit, im Schutz der individuellen Freiheit und Schaffenslust“ erblickt. Von daher erwartete man den Fortschritt des Gemeinwohls „als selbstverständliche Folge von jener Freiheitsentfaltung im wirtschaftlichen und kulturellen Leben; jeder positive Eingriff des Staates zur Förderung der Wohlfahrt erscheint [...] überflüssig und schädlich.“ Diese Richtung löse, so die hier noch auf Mausbach zurückgehende Argumentation weiter, „allmählich jedes organisch erwachsene Gemeinwesen in Interessengruppen und Einzelatome auf“.

Demgegenüber überschätze die konträr entgegengesetzte Auffassung, „der Sozialismus eines Marx, Engels usw., den Wert und die Macht des Ganzen“ und verkenne „den Eigenwert und das Eigenrecht der Individuen“.³⁷ Es entstehe so „ein unvollkommenes, auf eintöniger Gleichheit aufgebautes Gemeinwesen“. Tischleder verweist dabei auf einen früheren Lehrbuchabschnitt über „Wesen und Notwendigkeit der Gesellschaft“. Dort wird u. a. ausgeführt, wie „in der

33 So Walter, Tischleder (wie Anm. 5), S. 331, mit Hinweis auf Heribert Raab, Die Wiederentdeckung der Staatslehre des Thomas von Aquin in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: HJb 94 (1974), S. 191–221.

34 Mausbach/Tischleder, Moralthologie (wie Anm. 1), S. 53. „Das Leben“, so heißt es dort weiter, „mit seiner inneren Gesetzlichkeit und seinem höheren Seins- und Schönheitswert läßt sich nicht aus der Vielheit seiner kleinsten Teile, sondern nur aus einer von oben kommenden, beseelenden Einheit erklären“ (ebd., dort auch die folgenden Zitate).

35 Ebd., S. 55. Dem Individualismus erscheine „das Gemeinsame nur als Notbehelf, als leidige Schranke der persönlichen Freiheit und individuellen Schaffenskraft“ (ebd., S. 14).

36 Das Folgende ebd., S. 53.

37 Indem der Sozialismus danach strebe, „die Fürsorge des Staates möglichst auszudehnen, setzt [er] den Staatsbetrieb an die Stelle verantwortlicher Einzeltätigkeit und hemmt durch diesen Zentralismus die mannigfaltige Entwicklung der Kultur“ (ebd.).

übernatürlichen Ordnung [...] durch Christus und seinen Leib, die Kirche, die Menschheit zum universellen Gottesreich verbunden“ ist „zum höchsten sozialen Organismus, in dem göttliche Rechte und Lebenskräfte ruhen“.³⁸ Der „organische Gesellschaftsbegriff“ in dieser christlichen Auffassung meide beide Extreme, d.h. sowohl den Individualismus als auch den Kollektivismus, „der die Einzelnen mit ihren Rechten und Aufgaben unterschätzt und möglichst im Ganzen aufgehen läßt“.³⁹ Vielmehr erkenne der organische Gesellschaftsbegriff „die höhere, selbständige Macht und Bedeutung des Ganzen gegenüber dem Einzel-leben an; er will aber die Tätigkeit der Individuen und kleineren Gruppen durch das Ganze nicht erdrücken, sondern erleichtern und heben“.

Von dieser grundlegenden Sicht des Staates als Organismus wendet sich Tischleder in einem von ihm selbst in die Neuausgabe des Mausbach'schen Lehrbuchs eingefügten Einschub der aktuellen Problematik des totalen Staates zu. Er betont zunächst, dass die sozialistische „Idee des totalen Staates in der Richtung, daß der Staat alle Lebensgebiete zentralistisch und absolutistisch umfassen und regeln soll“, nur gelte „bis zu dem Zeitpunkt, wo die Erreichung der klassenlosen Gesellschaft den Staat überflüssig macht“.⁴⁰

Anschließend kommt Tischleder auf die philosophischen Grundlagen des italienischen Faschismus zu sprechen. Eine Anknüpfung an Hegel, wie sie besonders von Croce und Gentile vorgenommen wurde, sei umstritten,⁴¹ unerachtet des Satzes Mussolinis: „Alles für den Staat, nichts außerhalb des Staates, nichts gegen den Staat.“⁴² Jenes Wort habe freilich „eine extreme, aber amtlich nicht bestätigte Auslegung durch Ugo Spirito“ gefunden, nämlich: „Der Bürger ist mit seinem ganzen Leben dem Staat zugehörig, weil der Zweck seines Lebens derselbe ist wie der des Staates; und, soweit er sich davon unterscheiden sollte, soweit er sich ihm entgegensetzen sollte, oder auch soweit er sich davon unabhängig dünken wollte, ist er ungesetzlich.“⁴³ Nicht herangezogen hat Tischleder freilich die damals bekannte Faschismus-Publikation des oben betrachteten Staatsrecht-

38 Verwiesen wird hier auf „die tiefsinnige Begründung der Sozialpflichten beim hl. Paulus aus dem Vergleich mit dem Körper und seinen Gliedern, 1 Kor. 12, 12ff.“ (ebd., S. 14).

39 Ebd., S. 14, dort auch das folgende Zitat.

40 Ebd., S. 53.

41 Eine gewisse Anknüpfung des italienischen Faschismus an Hegel traf in Deutschland auf Resonanz, unerachtet der von Tischleder angeführten Auffassung von A. Gemelli, *Problemi fondamentali dello stato corporativo*, Milano 1935, S. VIIIff., wonach „das Vorspannen des Faschismus an den Wagen des Idealismus nicht den Absichten des Gründers des Faschismus“ entspreche (ebd., S. 53). In Deutschland habe „die konservative Schule deutscher Staatsrechtslehrer [...] ‚wie gebannt‘ auf den italienischen Faschismus geschaut und ihn als ‚vermeintliche Sonderart der gesamten neidealistischen Bewegung‘ eingeordnet“; so Wolfram Bauer, *Wertrelativismus und Wertbestimmung im Kampf um die Weimarer Demokratie*, Berlin 1968; hier zit. nach Wiegandt, Leibholz (wie Anm. 20), S. 25.

42 *Mausbach/Tischleder*, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), S. 53. Zitiert wird hier nach E. Rosen, *Der Faschismus*, Berlin 1933, S. 87.

43 Tischleder zitiert hier nach Ugo Spirito, *I fondamenti della economia corporativa*, Roma 1932, S. 17. Mussolini selbst habe verkündet, es gebe nur eine Freiheit des Einzelnen im Staat, „und es gibt nichts Menschliches oder Geistiges, noch weniger besitzt dieses irgendeinen Wert außerhalb des Staates. In diesem Sinne ist der Faschismus ganzheitlich“; hier zit. nach Wilhelm Schwaer, *Der Mensch und der Staat*, in: Theodor Steinbüchel/Theodor Müncker (Hg.), *Das Bild vom Menschen. Beiträge zur theologischen und philosophischen Anthropologie*. Festschrift Fritz Tillmann, Düsseldorf 1934, S. 212–222, S. 220.

lers Gerhard Leibholz,⁴⁴ welcher den Faschismus als „demokratisch und diktatorisch zugleich“ etikettierte und zeigte, dass am Ende der Weimarer Republik weniger die Stellung zur Demokratie als die zum Liberalismus und seinen Traditionen „das Schibboleth war, an dem sich die Geister schieden“.⁴⁵ Genannt hat Tischleder freilich Rudolf Smends Beitrag „Verfassung und Verfassungsrecht“ (München 1928) mit dessen dort beschriebener „Integrationslehre“.⁴⁶

Unmittelbar anschließend geht Tischleder auf die einschlägige deutsche Literatur über den totalen Staat ein. Dieser sei „allerdings in dem staatsphilosophischen, -rechtlichen und -politischen Schrifttum nicht in allem einheitlich bestimmt“.⁴⁷ Tischleder greift dann „aus den vielen Wesensbestimmungen“ des totalen Staates die folgenden heraus: Der totale Staat als der „Staat mit umfassender inhaltlicher Fülle“, so zitiert nach Ernst Forsthoffs 1933 erschienenem Buch „Der totale Staat“.⁴⁸ Forsthoff war Schüler von Carl Schmitt, dem prominenten Vertreter völkischen Rechtsdenkens. Sein genanntes Werk selbst zeigt sich in einer offensichtlich aktuell auf die nationalsozialistische „Machtergreifung“ angepassten Verlagsaufmachung.⁴⁹

44 Gerhard Leibholz, Zu den Problemen des faschistischen Verfassungsrechts. Akademische Antrittsvorlesung (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 11), Berlin/Leipzig 1928. Die Arbeit ist die Frucht von Leibholz' Tätigkeit am Kaiser-Wilhelm-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin, wo er 1926 das Italien-Referat übernommen hatte; vgl. Wiegandt, Leibholz (wie Anm. 20), S. 22. Das Werk konnte wegen seiner Beschränkung auf die sachliche Analyse als „profaschistisch“ missverstanden werden; vgl. ebd., S. 23ff., 34f. Anlässlich der erzwungenen Pensionierung von Leibholz hatte der italienische Botschafter in Berlin die Meinung Mussolinis mitgeteilt, es würde „in Italien schlechthin nicht verstanden werden, wenn der einzige deutsche Gelehrte, der sich in dieser Weise mit dem faschistischen Verfassungsrecht beschäftigt hat, heute in Deutschland auf Grund des Beamtengesetzes, dessen elastische Anwendung ausdrücklich vorgesehen ist, beurlaubt werden würde“; ebd., S. 35. Heute gilt Leibholz' Faschismus-Werk als „unkritische Forschung über den italienischen Faschismus“, welche „mit einer gewissen wissenschaftlichen Blauäugigkeit gepaart war“; ebd., S. 306.

45 So Strohm, Ethik (wie Anm. 20), S. 57.

46 Mausbach/Tischleder, Moralthologie (wie Anm. 1), S. 57. Smend wollte „mit seiner Integrationslehre das Auseinanderfallen des Staates in sich bekämpfende Parteien und Klassen ‚vermittelt der lebendigen Aneignung des geistigen Sinngelhalts der staatlichen Lebensgemeinschaften‘ abfangen und ihn in eine neue Einheit verwandeln. Der liberale Staat samt seinem parlamentarischen Prinzip war für Smend gar keine wirkliche Staatsform, da er sich auf die funktionale Integration beschränke und keine sachlichen Integrationsgehalte kenne. Der Staat könne nie lediglich ein Mechanismus der Machtverteilung und Machtausübung sein, sondern stelle vielmehr eine ‚Sinneinheit realen geistigen Lebens‘ dar“; so Strohm, Ethik (wie Anm. 20), S. 66; Zitate nach Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht (1928), in: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, Berlin² 1968, S. 119ff.

47 Mausbach/Tischleder, Moralthologie (wie Anm. 1), S. 54.

48 Ebd. Totaler Staat, heißt es bei Forsthoff weiter, „ist die Entgegensetzung gegen den liberalen Staat; [...] zum inhaltlich entleerten, durch Autonomisierungen, d.h. juristische Sicherungen vorausgesetzter Eigengesetzlichkeiten minimalisierten und nihilisierten liberalen Staat“ (Ernst Forsthoff, Der totale Staat, Hamburg 1933, S. 7).

49 Die Ausgabe trägt einen schwarzen Umschlag, der Titel ist hier in Runenschrift gesetzt, nicht dagegen auf dem Titelblatt. Dort ist ein kriegerischer Vierzeiler integriert: „Nur Waffen schafft! / Geschaffen habt Ihr alles dann / Auch derbster Söhne übermäßigen / Vollgenuß (Goethe).“ Einleitung und Schluss gehen auch in gewisser sprachlicher Radikalisierung auf die neue Situation ein, während der eigentliche Inhalt eher moderat gestaltet ist. Die Einleitung etwa beginnt mit der bezeichnenden Feststellung: „Das politische Leben vollzieht sich in der Begegnung von Freund und Feind, von Kraft und Widerstand. [...] Nur in der harten Sprache, die der Unerbittlichkeit allen politischen Geschehens gemäß ist, in der die Verbindlichkeit und Unwiderruflichkeit des Politischen Ausdruck

Der totale Staat „kann und muß“, so zitiert Tischleder einen anderen aktuellen Autor, den Frankfurter Soziologen Heinz O. Ziegler, „jeden Inhalt der gesellschaftlichen Existenz ergreifen und ordnen; er ist notwendig Fürsorgestaat, Versorgungsstaat, Wirtschaftsstaat, er bestimmt in einer totalen Kulturpolitik, die wohl auch kaum vor konfessionell gesetzten Schranken haltmachen kann, die Ausformung der heranwachsenden Generation“.⁵⁰ Hier klingt an, dass der totale Staat auch vor dem Elternrecht an der Erziehung nicht Halt machte. Das Reichskonkordat von 1933 hingegen bot in der Schulfrage eine so eindeutige Rechtslage, „daß an der Ungesetzlichkeit der nationalsozialistischen Politik kein Zweifel aufkommen konnte“.⁵¹ Für Ziegler ist „der Gegenbegriff zu diesem totalen Staat der ‚neutrale Staat‘ der zumindest partiellen Nichtintervention“.⁵² Nach J. Binder, den Tischleder im Anschluss an Ziegler anführt, umfasst der totale Staat „das gesamte natürliche, sittliche geistige Leben seiner Bürger mit Notwendigkeit“, sodass es darum „keine dem staatlichen Leben entzogene Freiheitssphäre seiner Bürger geben kann“.⁵³ Binder selbst hielt den Begriff „totaler Staat“ für „nicht unbedenklich“, weil der neue Volksstaat zwar „die Einheit von individuellem Fühlen, Denken, Handeln, Schaffen, in der individuellen Verschiedenheit, in der Form des nationalen Gemeinschaftslebens und des nationalen Rechts“ herbeiführen soll; aber der Staat sollte doch nicht „etwa selbst dichten, malen, forschen und denken“.⁵⁴ Vielmehr „würden alle diese geistigen Gebiete von dem Gemeinschaftsgeist durchblutet und beseelt“, und in ihnen wird „derselbe Geist wirksam, der auch das staatliche, das politische Leben durchpulst“.⁵⁵ Binder betont freilich anschließend auch – und hier zeigt sich der „totale Staat“, dessen Begriff er kritisch sieht – die unbeschränkte Autorität des Volksstaates über seine Mitglieder, ja „daß der Staat schlechthin diese Autorität ist“ und die „staatlichen Willensäußerungen daher für die einzelnen Staatsgenossen schlechthin verbind-

findet, kann über den Staat gesprochen und geschrieben werden. Private Meinungen über den Staat, sie mögen gebildet und durchdacht sein, sind uninteressant, denn sie sind bedeutungslos“ (ebd., S. 7).

50 *Mausbach/Tischleder*, Moralthologie (wie Anm. 1), S. 54. Tischleder schreibt versehentlich M. Ziegler. Offensichtlich handelt es sich aber um Heinz O. Ziegler, Autoritärer oder totaler Staat (= Recht und Staat in der Geschichte und Gegenwart 90), Tübingen 1932, S. 6 (Tischleder gibt als Erscheinungsort wohl irrtümlich Berlin an). Zu Ziegler vgl. auch *Strohm*, Ethik (wie Anm. 20), S. 79.

51 Hierauf verweist Wilhelm *Damberg*, Christliche Schule und totaler Staat. Der Kampf um die Schule in Westfalen 1933–1945 (VKZG F43), Mainz 1986, S. 257.

52 *Ziegler*, Autoritärer Staat (wie Anm. 50), S. 6.

53 Tischleder zitiert hier Julius *Binder*, Der deutsche Volksstaat (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 110), Tübingen 1934, S. 33. Weiter heißt es bei Binder, dass ein Versuch, gegenüber der Freiheitssphäre der Bürger „die Grenzen der staatlichen Wirksamkeit zu bestimmen, wie es Wilhelm von Humboldt in seiner Jugendschrift, die unter dem Einfluß des englischen Liberalismus entstanden ist, unternommen hat, [...] sinn- und aussichtslos“ sei (ebd., S. 33).

54 Dagegen müsse „der Geist der Gemeinschaft, der in der Einheit von Staatsrecht und Individualrecht politisch in die Erscheinung tritt [...], sich auch darin zeigen, daß alles individuelle Handeln, Wirken und Schaffen aus dem Geist der Nation entspringt, daß es nationale Ideen und Werte sind, die durch solches Handeln und Schaffen verwirklicht werden sollen“ (ebd.).

55 Ebd.

lich“ sind;⁵⁶ „denn sie sind die Wahrheit und Richtigkeit seines individuellen Willens“.⁵⁷

Im Anschluss an Binder zitiert Tischleder Hermann Höpker-Aschoffs Aufsatz „Totaler Staat und Rechtsstaat“:⁵⁸ „Außerhalb des Staates „existiert nichts Menschliches oder Geistiges, das irgendwelchen Wert hätte“⁵⁹ – offensichtlich eine Anlehnung an das oben wiedergegebene Mussolini-Zitat. Danach wird die Auffassung des Schmitt-Schülers Karl Lohmann aus dessen 1933 erschienenem Buch „Hitlers Staatsauffassung“⁶⁰ angeführt: „Die angeblich autonomen Bereiche, in die die liberale Gesellschaft vor politischer Inpflichtnahme auszuweichen pflegte, duldet der totale Staat von nun an nicht mehr und läßt sich von keinem Durchgreifen mehr abhalten, wenn es die politische Situation oder das Gemeinwohl erfordern.“⁶¹

In seinem Zitatnachweis gibt Tischleder auch die der angeführten Stelle folgende Seite bei Lohmann an.⁶² Es mag dies hier veranschaulichen, was Tischleder im Vorwort der Neuausgabe der Mausbach'schen Moraltheologie schreibt: „Manches andere, was an sich ebenfalls eine ausführlichere Erörterung verdient oder erheischt hätte, mußte zurücktreten, damit der Umfang des Lehrbuches nicht zu stark anwuchs. Die beträchtliche Erweiterung des Schrifttums soll die selbständige Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffs ermöglichen.“⁶³ Hätte der Leser auf der besagten folgenden Seite Lohmanns nachgeschlagen, so hätte er dort einiges zur weiteren Veranschaulichung des totalen Staates gefunden, etwa über den „engsten Zusammenhang zwischen der Idee der staatlichen Organisationsform und der Idee der jeweiligen Politik“:⁶⁴ Eine „falsche Ideologie, eine im tiefsten Verstande unvernünftige Staatsauffassung ist ein Gift, das das gesamte öffentliche Leben durchsetzt und sich in der Innen- wie in der Außenpolitik

56 Nach Binders Argumentation ist der „Wille der Gemeinschaft, an der der Einzelne ein bloßes Glied ist [...] notwendig Wille auch der Einzelnen und hat der Einzelne kein anderes Recht gegenüber dem Staat, als sein Recht der Teilnahme am Staat“; ebd., S. 34.

57 Von daher könne, so Binder weiter, „der Einzelne [...] den Staat nicht zur Rechenschaft und zur Verantwortung ziehen; er hat nicht das Recht, den Staat zu verlassen oder umzustürzen, weil er sein Volkstum nicht willkürlich aufgeben kann, dessen Wirklichkeit dieser Staat ist, dieses Volkstum, dem er als natürliches und geistiges Wesen [...] mit Notwendigkeit angehört“; ebd.

58 In: Die Hilfe (1934), S. 4.

59 Mausbach/Tischleder, Moraltheologie (wie Anm. 1), S. 54.

60 Tischleder nennt weiterhin: Karl Lohmann, Gedanken zur neuen Staatsauffassung, Berlin 1935 (ebd.).

61 In einem früheren Lehrbuchabschnitt über „Wesen und Notwendigkeit der Gesellschaft“ – jenseits der Frage nach dem Staat – schreibt Tischleder: „Neuere gebrauchen für diese strengere, organische Einheit einer Vielheit von Menschen das Wort Gemeinschaft, während sie unter Gesellschaft eine losere, durch Nützlichkeitszwecke verbundene Vielheit verstehen. – Je vollkommener ein sozialer Organismus ist, um so mehr treten zwischen das Ganze und die Einzelzellen die Glieder des Organismus, d. h. größere Gruppen innerhalb des Ganzen, sichtbare Träger der wichtigeren Ämter und Aufgaben“; wie Anm. 1, S. 9ff., Zitat S. 13.

62 Karl Lohmann, Hitlers Staatsauffassung, Berlin 1933, S. 32f.; der zitierte Satz befindet sich dort nur auf S. 32.

63 Mausbach/Tischleder, Moraltheologie (wie Anm. 1), S. (V).

64 Lohmann, Hitlers Staatsauffassung (wie Anm. 62), S. 33; ebd. auch das Folgende.

gleich verhängnisvoll auswirkt.“⁶⁵ So wie „der kaiserliche Feudalstaat des Mittelalters aus seinem innersten Wesen heraus eine andere Politik treiben mußte als der fürstlich-absolutistische Territorialstaat“, so könne auch die „Politik des völkisch-autoritativen Staates nationalsozialistischer Prägung niemals die gleiche sein wie die der liberalen marxistisch-kapitalistischen Nationalstaatsdemokratie des 19. Jahrhunderts“. Wenn von heutigen Realpolitikern zu Unrecht eine Berufung „auf Bismarcks mißverständliches Wort“ stattfindet, wonach Politik „die Kunst des Möglichen“ sei, so habe Hitler selbst in „Mein Kampf“ hierzu kommentiert: „Bismarck wollte mit diesem Satze nur besagen, daß zur Erreichung eines bestimmten politischen Zieles alle Möglichkeiten zu verwenden bzw. nach allen Möglichkeiten zu verfahren wäre.“ Auf der besagten Seite sind dann auch die Inhalte der neuen Staatspolitik angesprochen: „Da der neue Staat seinem Wesen nach keine höhere politische Aufgabe kennt, als das ihm anvertraute Volkstum rein, stark und gesund zu erhalten und die beste Form zu sein, die dieses Volkstum braucht, um sich in der Geschichte zur Geltung zu bringen, ist es seine erste innenpolitische Pflicht, alle Schäden aus dem Volkskörper auszumerzen und die Bedingungen für seine an Leib und Seele gesunde Weiterentwicklung zu schaffen.“ Diese, wie Lohmann selbst resümiert, „starke Betonung des rassischen, d. h. des biologischen Moments“ führte freilich bereits zu Beginn der NS-Zeit zur eugenischen Sterilisierungspolitik, wie sie 1933 im „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ ihre Grundlage fand und von fast allen katholischen Moraltheologen, darunter auch Tischleder, vehement abgelehnt wurde.⁶⁶

Die „extremste Theorie des totalen Staates“, so Tischleder resümierend am Ende seiner Sichtung der einschlägigen Literatur, behaupte „die grundsätzliche und praktische Unbeschränktheit seines Aufgaben- und Machtbereiches“. ⁶⁷ Jene Theorie finde „bei weitem nicht allgemeine Anerkennung“. Sie beanspruche für den totalen Staat „das Recht und die Gewalt, den ganzen Menschen in einfach allen seinen Lebensbezügen und -betätigungen zu ergreifen und von der ihn tragenden Idee her zu formen“. Dies wäre freilich das Ende für „die Existenz staatsfreier (d. h. relativ eigenständiger, wenn auch nicht autarker) Lebensbereiche“. Es betreffe sowohl die Lebenswelten der Einzelnen als auch die „der vor- und innerstaatlichen (natürlichen und freien) Gemeinschaften“. Indem man diese „in jeder Hinsicht verneint, würde die absolute Identität von Staat und Individuum, von Staat und Gesellschaft, von Staat und Wirtschaft behauptet“. Ja, es würde schließlich „sogar die Idee des Rechtsstaates abgelehnt, sofern durch sie die Bindung der Verwaltung an die Gesetze und ihre eigenen Akte (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) und die Notwendigkeit der Ermächtigung durch formelle Gesetze zu belastenden Eingriffen in Freiheit und Eigentum der Bürger (Vorbehalt des Gesetzes) gefordert wird“.

An einer anderen Stelle des Lehrbuches sieht Tischleder durch den totalen Staat natürlich auch die öffentliche Religionsausübung in höchster Gefahr. Bereits bei

65 Dies gelte auch „für jene ideenlose ‚Realpolitik‘, deren angebliche Nüchternheit und Wirklichkeitsnähe nur über ihren völligen Mangel an historischer Potenz hinwegtäuschen sollen“ (ebd.).

66 Tischleder hat hierzu sowohl in öffentlichen Vorträgen als auch in den von ihm neu herausgegebenen Bänden der Mausbach'schen Moraltheologie eindeutig Stellung bezogen; vgl. hierzu *Fleck*, *Der Gemeinde größter Sohn* (wie Anm. 5), S. 232f.; im Einzelnen demnächst *ders.*, Tischleder (ebd.); *Walter*, *Mainzer Theologe* (wie Anm. 5), S. 338ff.

67 Das Folgende nach *Mausbach/Tischleder*, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), S. 54.

der Neuherausgabe des zweiten Bandes 1934, d. h. zu einem Zeitpunkt, als manche kirchenfeindlichen Maßnahmen des NS-Systems bereits erfolgt waren, hat Tischleder einen erweiterten Abschnitt eingeschoben und diesen ausdrücklich als „Das Daseinsrecht der Religion im öffentlichen Leben“ übertitelt.⁶⁸ Er bedauert hier, dass sich im „kollektivistischen Sozialismus fast aller Schattierungen“ der tradierte „antikirchliche Liberalismus“ und ein „religiöser Indifferentismus [...] zur offenen Religionsfeindschaft fortentwickelt“ hätten.⁶⁹ Die selbstständige „Organisation der Religion in der Kirche“ müsse hier als Bedrohung eines „Totalitätsanspruchs auf den Menschen“ angesehen werden. Dass der totale Staat, wie es im Eingangszitat heißt, zugleich auch „Kirche“ sein will, d. h. einen Wandel der Volksreligion herbeizuführen bestrebt ist, geht – was Tischleder nicht besonders hervorhebt – ideengeschichtlich wohl auf die Hegelsche Schule zurück.⁷⁰ Ihr stand die radikale Linke nahe; im Vormärz gab es hier Bestrebungen nach religiösem Wandel bis hin zur „Identität von Politik und Religion“.⁷¹ Man wollte „mit der politischen Reaktion auch die religiöse und kirchliche Rückständigkeit beseitigen, um so einen Humanitätsstaat zu verwirklichen.“⁷² Es werde die Zeit kommen, so der Junghegelianer Friedrich Theodor Vischer in der Frankfurter Nationalversammlung 1848, „wo die wahre, reine, menschliche, sittlich-politische Religion eines ist mit dem Staate und mit der Schule“.⁷³

4. Tischleders Kritik des totalen Staates

Tischleder betrachtet im Einzelnen v. a. die Rechtsstaatsproblematik im totalen Staat sowie das Eigenrecht der innerstaatlichen Gemeinschaften und das Recht des Einzelnen gegen überzogene Ansprüche durch Staat und Gesellschaft. Es ließe sich zwar denken, dass es eine Art Kompromiss zwischen totalem Staat und Rechtsstaat in der Praxis geben könnte: Indem nach dem Urteil des Juristen H. Peters „in der Staatsspitze alle Gewalt vereinigt ist“, aber dennoch, wie es zurzeit im Deutschen Reich der Fall sei, „die Bindung der Verwaltung an das formelle Gesetz in dem Sinne gilt, daß die Verwaltung ohne besondere formell gesetzliche Ermächtigung nicht mit generellen und speziellen Eingriffen den Bürger belasten darf“.⁷⁴ Freilich lehne, so Tischleder weiter, „die Theorie vom totalen Staat den Rechtsstaat nicht nur in diesem mehr verfassungsrechtlichen, sondern auch den Rechtsstaat im ethischen Sinne ab“.⁷⁵ Damit lehne die Theorie

68 *Mausbach/Tischleder*, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), Bd. 2 (1934), S. 245.

69 Ebd., dort auch das folgende Zitat.

70 Vgl. hierzu Jürgen Gebhardt, *Politik und Eschatologie. Studien zur Geschichte der Hegelschen Schule in den Jahren 1830–1840*, München 1963.

71 Vgl. Adolf M. Birke, *Bischof Ketteler und der deutsche Liberalismus. Eine Untersuchung über das Verhältnis des liberalen Katholizismus zum bürgerlichen Liberalismus in der Reichsgründungszeit* (Veröff. der Komm. für Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 9), Mainz 1971, S. 21ff.

72 Ebd., S. 21.

73 Ebd.

74 Tischleder zitiert hier nach H. Peters, *Der totale Staat und die Kirche*, in: Erich Kleineidam/Otto Kuß (Hg.), *Die Kirche in der Zeitenwende*, Paderborn 1935, S. 321.

75 *Mausbach/Tischleder*, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), S. 55

vom totalen Staat allerdings sozusagen den „klassischen“ Staat ab, d. h. denjenigen, „der den Willen und die Kraft hat, das positive Recht durchzusetzen, die Gerechtigkeit zu verwirklichen und den Bürger vor Willkür und Ungerechtigkeit zu schützen“.⁷⁶

Es wäre, so Tischleder hier fortfahrend, „dagegen zu erinnern: Die Entwicklung des Rechts hat im Verlauf der Zeit zu bestimmten Grundsätzen geführt, die wie leuchtende Linien den Weg der Menschlichkeit nach aufwärts bezeichnen“ – zitiert wird hier Max Pribilla.⁷⁷ „Die Gleichheit aller vor dem Gesetz, der Schutz von Leben, Ehre, Eigentum und wohlverworbenen Rechten, die Achtung vor der Geistes- und Gewissensfreiheit, die Teilung der Gewalten zwischen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter und ihre ausschließliche Gebundenheit an das Gesetz, sowie der Grundsatz, daß keine Strafe ohne vorheriges Gesetz und ohne Möglichkeit der Verteidigung verhängt werden darf, sind Errungenschaften einer jahrhundertelangen Rechtsentwicklung, auf die kein Volk verzichten kann, ohne aus dem Kreis der Kulturvölker auszuschneiden.“⁷⁸ Jene Errungenschaften seien, so heißt es weiter, „zugleich die Gewähr für eine wirkliche bürgerliche Freiheit“. Das unbeirrbar Festhalten an den elementaren Menschenrechten zeigt auch der folgende Satz: „Ihre gewissenhafte und tatkräftige Durchführung sichert dem Staat den Ehrennamen eines Rechtsstaates, in dem alle Beteiligte, Regierende und Regierte, durch das Band klar umschriebener Rechte und Pflichten in gesetzlich gebundener und verbürgter Freiheit zu einer menschenwürdigen Gemeinschaft verbunden sind.“

Tischleder betont anschließend, dass der totale Staat gerade „in seiner extremsten Fassung und Form [...], die eigentlich nur im Bolschewismus vorliegt“, seine Vorgeschichte zeige, auf die zum Verständnis des Phänomens zurückgegriffen werden müsse.⁷⁹ Wie oben bereits angesprochen, sei der totale Staat „vornehmlich die praktisch-politische und grundsätzlich-ideologische Reaktion auf ein anderes Extrem“, nämlich den früheren „Nachtwächterstaat des individualistischen Liberalismus“. Diese Vorstellung findet sich auch bei anderen Zeitgenossen, etwa dem oben angesprochenen Gerhard Leibholz.⁸⁰ Im Zusammenhang mit ihm wurde zu Recht betont, dass „die Kritik an liberalen Gedankengängen mit der entschiedenen Bejahung der Demokratie gerade in ihrer besonderen Weimarer Gestalt Hand in Hand“ gehen konnte.⁸¹ Der individualistische Liberalismus, so Tischleders Argumentation weiter, habe in seiner „Kampfstellung gegen

76 Ebd. Tischleder zitiert hier wiederum *Peters*, Totaler Staat (wie Anm. 74), S. 321.

77 Max Pribilla, Recht, Gerechtigkeit und Rechtsgefühl, in: Staatszeitung 126 (1933/34), S. 12.

78 *Mausbach/Tischleder*, Moraltheologie (wie Anm. 1), S. 55.

79 Ebd.

80 Jedoch findet sich auch hier kein Bezug Tischleders auf Leibholz, für den der totale Staat „Erbe und Testamentsvollstrecker des liberal-individualistischen Staates“ ist; *Leibholz*, Auflösung (wie Anm. 21), S. 70. Vgl. hierzu *Strohm*, Ethik (wie Anm. 20), S. 81f., 124, 127, 190.

81 Die Kritik gehe bei Leibholz – wie z. B. auch bei dem Sozialdemokraten Hermann Heller – auf ein klares demokratisches Grundmotiv zurück, „nämlich auf das Interesse an einem nicht von älteren liberal-„repräsentativen“ Vorstellungen verstellten Verständnis der neuen „massendemokratischen“ Wirklichkeit der Weimarer Parteiendemokratie“, so Manfred *Friedrich*, Der Methoden- und Richtungsstreit. Zur Grundlagendiskussion der Weimarer Staatsrechtslehre, in: Archiv für öffentliches Recht 102 (1977), S. 161–209, S. 177; vgl. *Strohm*, Ethik (wie Anm. 20), S. 57.

den absolutistischen Staat des ancien régime“ die bürgerliche Emanzipation „auf Kosten und zum Schaden auch der notwendigen, berechtigten, wesensmäßigen Forderungen des Staates, der allgemeinen sozialen und kulturellen Ziele des Staatslebens angestrebt“. So sei der Staat „im Widerspruch zu seinem überindividuellen, eigenzwecklichen und eigenwertigen Wesen und Hoheitscharakter zum gehorsamen und hörigen Geschäftsträger privategoistischer Sonderinteressen herabgewürdigt worden“.

Der totale Staat in seiner extremen und absoluten Form, so Tischleders Auffassung, beantworte und übertrumpfe nun „die liberalistisch-individualistische Entleerung und Verengung des staatlichen Lebens- und Wesens-, Aufgaben- und Hoheitsbereiches durch die nach der anderen Seite zu weitgehende Behauptung von der völligen Schrankenlosigkeit des Staates und seiner Gewalt, durch die Zuerkennung einer alle Lebensgebiete umfassenden extensiv und intensiv unbegrenzten Zuständigkeit“. Wie bei allen Extremen, liege auch „bei der Idee des schlechthin totalen Staates das Irrtümliche und das Bedenkliche nicht in dem, was er verneint, d. h. in der Abweisung des individualistischen und atomistischen Liberalismus im Staatsgedanken, sondern in dem, was er über die notwendige und berechnete Kritik hinaus als der erregte Pendelausschlag in das konträre Gegenteil behauptet“.⁸²

Im Folgenden beruft sich Tischleder auf Papst Pius XI. Dieser hat 1931 verlauten lassen, dass der totale Staat im Gegensatz zum liberalen Staat darin Recht habe, dass dem Staat als solchem eine subjektive Totalität zukomme, aber nur in dem im engeren Sinne staatlichen Angelegenheiten.⁸³ „In dem ganzen Bereich“ – so der Papst am 26. April 1931 an den Mailänder Erzbischof Kardinal Schuster –, „für welchen der Staat dem ihm eigenen Ziel gemäß zuständig ist, hat die Gesamtheit der Bürger sich an den Staat, an die Staatsführung zu halten und abhängig zu sein. Eine solche, als subjektiv zu bezeichnende Allheit (Totalität) ist dem Staat, der Staatsführung zweifellos zuzuerkennen.“⁸⁴

Dagegen sei der totale Staat im Unrecht, indem er einen Anspruch auf objektive Totalität erhebe, wie sie der liberalen Staatsidee konträr entgegensteht: „Nicht das gleiche“, so Pius XI. weiter, „läßt sich bezüglich einer objektiven Allheit (Totalität) sagen, in dem Sinne nämlich, daß die Gesamtheit der Bürger sich an den Staat zu halten und von ihm (gar noch von ihm allein oder an erster Stelle) abhängig zu sein hätte für den gesamten Umkreis dessen, was von Nöten werden kann für ihr ganzes Leben, auch ihr persönliches, häusliches, geistliches und übernatürliches Leben.“

Als weitere Autorität führt Tischleder anschließend Thomas von Aquin an: Eine totale Unterwerfung des Menschen unter den Staat in seinem persönlichen Leben wäre gleichbedeutend mit der Leugnung staatsunabhängiger Rechte der Einzelperson. Dies aber „wäre Verkenning und Verneinung der Wahrheit, daß die Einzelperson vermöge ihrer unsterblichen, selbstzwecklichen Geistseele nur

82 *Mausbach/Tischleder*, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), S. 55f. Der zitierte Satz erscheint typisch für seinen Autor. Kurt Flasch erinnert sich: „Tischleder baute rhetorisch prunkvolle Synthesen, die immer so angelegt waren, daß zwischen zwei extremen Fehlmeinungen die katholische Wahrheit genau in der Mitte lag“; *Flasch*, *Über die Brücke* (wie Anm. 11), S. 82.

83 Das Folgende ebd., S. 56.

84 Publiziert in: *Acta Apost. Sedis* 23 (1931), S. 145ff.; *Osservatore Romano*, Nr. 98 vom 27./28. April 1931.

auf Gott, nicht auf den Staat nach ihrem ganzen Sein, Können und Haben hingeordnet ist“.⁸⁵ Die Gesellschaft dagegen habe – unerachtet ihrer großen Wertschätzung durch Thomas – einen anderen Stellenwert, wie Tischleder mittels eines Verweises auf einen voranstehenden Lehrbuchabschnitt über „Wesen und Notwendigkeit der Gesellschaft“ klarstellt: Auf sie werde „der Mensch nicht hingeordnet nach seinem ganzen Ich und allem, was sein ist“.⁸⁶ Darum brauche auch nicht notwendig „jedweder Akt von ihm verdienstlich oder mißverdienstlich in Hinordnung auf die politische Gemeinschaft“ zu sein. Dagegen „ist der Mensch nach seinem ganzen Können und Haben auf Gott hinzuordnen, und darum hat jeder gute oder böse Akt des Menschen den Charakter des Verdienstes oder Mißverdienstes bei Gott, soweit der Akt selbst in Betracht kommt.“⁸⁷ Wegen dieser Gottesbezogenheit des Menschen hänge der „sittliche, d.h. der absolute Wert oder Unwert einer menschlichen Handlung (und folglich ihre Lohn- oder Strafwürdigkeit bei Gott) letztlich nicht ab von ihrer rein utilitarisch aufgefaßten Beziehung und Stellung zu der Gemeinschaft, sondern von ihrer Beziehung zu Gott, ob sie ihm entspricht oder widerspricht, worin freilich letzten Endes auch der rechte Nutzen für die Gemeinschaft liegt.“ Es gibt somit „eine tiefste und letzte Stelle im Sein und darum im Tun des Menschen, die nicht aus sich und in sich gemeinschaftsbetont und -bezogen ist, weil sie ausschließlich und unmittelbar zu Gott hin ist und darum alle Gemeinschaftsbindung und -haltung erst sittlich begründet und verwirklicht“. Sozusagen die aktuelle Quintessenz der auf Thomas von Aquin fußenden Argumentation Tischleders findet sich in einer hier angefügten Formulierung, die sich geradezu als Lehrbuch-Merkatz eignete, nämlich: „Die Abhängigkeit der Person von der Gemeinschaft geht über, nicht gegen das Gewissen.“⁸⁸

a. Rückbezug auf Ketteler

Als weitere kirchliche Autorität für das persönliche Gewissen und gegen den totalen Staat führt Tischleder Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler an. Der berühmte Westfale auf dem Mainzer Bischofsstuhl – dessen 200. Geburtstag 2011 gefeiert wird – hatte 1866 eine Schrift gegen den herrschenden liberalen Zeitgeist mit dem Titel präsentiert: „Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen?“ Tischleder hat die Schrift 1947 bezeichnet als „das Hosianna des sittlichen und christlichen Humanismus auf die Majestät des persönlichen Gewissens im Kampf mit dem

85 *Mausbach/Tischleder*, Moralthologie (wie Anm. 1), S. 56.

86 Dies und das Folgende ebd., S. 20.

87 Während bei der politischen Gemeinschaft, so Tischleder weiter, „nur die Akte verdienstlich oder mißverdienstlich sind, die sich wirklich auf sie beziehen, hat bei Gott jedweder gute und böse Akt des Menschen einfach hin diesen Charakter, weil der Mensch nach seinem ganzen Sein und Haben gothörig ist“ (ebd.).

88 Ebd., S. 20. Die Abhängigkeit „ist überhaupt eine zielhafte, moralische, keine physische kausale, und die Überordnung der Gesellschaft über die Einzelperson, des Gemeinwohls über das Einzelwohl ist keine absolute und einseitige wie im physischen Organismus, sondern eine relative und gegenseitige; darum herrscht hier nicht das Verhältnis vom Mittel zum Zweck: Weder ist der Einzelne ein Mittel zum Zweck der Gemeinschaft (wie das Werkzeug in der Hand des Werkmeisters, wie die Hand zum Besten des Leibes), noch dient die Gemeinschaft als Mittel für die Ziele des Einzelnen“ (ebd., S. 20f.).

liberalistischen Totalismus, der das Staatsgesetz zum absoluten öffentlichen Gewissen erhebt“.⁸⁹ Aus ihr zitiert Tischleder 1938 mit der Bemerkung, dass man mit Bischof von Ketteler nachdrücklich betonen müsse: „Das Gewissen ist seiner Wesenheit nach mit der Persönlichkeit verbunden, es gehört ausschließlich zum Ich, ist Sache der einzelnen Menschen. Von einem allgemeinen Gewissen kann daher nur in einem so ganz übertragenen und bildlichen Sinn geredet werden, daß ein solcher Gebrauch des Wortes eigentlich unstatthaft und ganz geeignet ist, eine Begriffsverwirrung herbeizuführen.“⁹⁰ Ein „soziales Gewissen“, welches das persönliche Gewissen immer voraussetze, so fügt Tischleder hier an, könne darum „das sichere persönliche Gewissen niemals ersetzen oder verdrängen, so daß der Einzelne ohne sittliche Stellungnahme alle Gesetze der Gemeinschaft hinnimmt und vollzieht und alle Verantwortung von sich abschiebt.“⁹¹ Vielmehr dürfe „gegen sein sicheres Gewissen niemand handeln, sogar dann nicht, wenn es im unüberwindlichen Irrtum befangen ist“.⁹²

Über Ketteler hatte Tischleder in Münster vor den Angehörigen des Kartellverbandes 1935 einen Vortrag gehalten, überschrieben: „Die Bedeutung des Bischofs Wilhelm Emmanuel von Ketteler für die Fragen und Aufgaben der Gegenwart.“⁹³ Der Vortrag konnte damals, ebenso wie zwölf weitere während der NS-Zeit, „wegen ihres grundsätzlichen Gegensatzes zu der nationalsozialistischen Weltanschauung und Politik“ nicht gedruckt werden, so Tischleder 1945 anlässlich seiner Überprüfung durch die englische Besatzungsbehörde. Er habe aber die „Grundgedanken und Grundsätze“ in den dritten Band der Mausbach'schen Moraltheologie von 1938, aus dem hier zitiert wird, „unabgeschwächt und unverkürzt hineingearbeitet.“ Dies gilt auch – wie das gerade Angeführte veranschaulicht – hinsichtlich der Inhalte eines weiteren Vortrages über „Gewissen und Gewissensbildung (gehalten vor katholischen Studenten und Studentinnen der Universität Münster 1942 oder 43)“.

Der Vortrag über Ketteler ist dann 1947 in Mainz, an dessen neue Universität Tischleder im Vorjahr gewechselt war, im Druck erschienen unter dem zugespitzten Titel: „Der Totalismus in der prophetischen Vorausschau W. E. von Ket-

89 Vgl. hierzu unten, mit Anm. 94. Kettelers genannte Schrift von 1866 ist eine Auseinandersetzung mit der „Neuen Ara“ in Baden. Dort, so Ketteler, „wurde uns vor kurzem berichtet, daß das Gesetz das öffentliche Gewissen sei und daß die Berufung auf das eigene Gewissen [...] im Widerspruch mit dem Gesetze ein strafbares Vergehen sei“ (Wilhelm Emmanuel von Ketteler, *Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen?* Frankfurt 1866, ed. in: *Ders., Sämtliche Werke und Briefe*, hg. von Erwin Iserloh, Bd. I, 1: *Schriften, Aufsätze und Reden 1848–1866*, bearb. von Erwin Iserloh u. a., Mainz 1977, S. 730–748, S. 731). Vgl. hierzu *Birke*, Ketteler (wie Anm. 62), S. 65ff.

90 *Mausbach/Tischleder*, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), S. 22, nach Ketteler, *Gesetz* (wie Anm. 89), S. 738, dort auch Hinweis auf die „staatspolitische Auffassung Kettelers“ im Werk Tischleders (S. 253). Ausdrückliche Bezüge auf Tischleders Ketteler-Rezeption finden sich bei Ludwig Lenhart, *Bischof Ketteler [...]* Eine literargeschichtliche Studie zu seinem Schrifttum, Mainz 1966, S. 85ff. Auf eine weitere Heranziehung der umfangreichen Ketteler-Arbeiten Lenharts muss hier verzichtet werden.

91 Weiter betont Tischleder (mit Thomas von Aquin): „Sofern der Mensch von Natur frei ist und um seiner selbst willen existiert, kann und darf er sich der Gemeinschaft, ihrem Gesetz nur einordnen unter Wahrung seiner Selbstzwecklichkeit und erst recht seiner Treue gegen sein sicheres Gewissen. Die Gemeinschaft lebt geradezu von dieser Gewissensfreiheit und -treue ihrer Glieder“ (*Mausbach/Tischleder*, *Moraltheologie* [wie Anm. 1], S. 22f.).

92 Ebd., S. 22.

93 Das Folgende nach *Fleck*, *Größter Sohn* (wie Anm. 5), S. 232f. (mit Anm.).

telers.“ In ihm zeichnet Tischleder auf der Basis der Kettlerschen Schriften der 1860er Jahre⁹⁴ einen geradezu gnadenlosen Entwicklungsstrang „von der ehrlichen Gedankenfreiheit für alle zum terroristischen ‚Dogmatismus‘ einer einzigen Partei, der geschichtlichen Entwicklung vom offenen zum gebundenen Liberalismus“ und der „inneren Logik dieser geschichtlichen Entwicklung des unechten Liberalismus zum echten Kollektivismus.“⁹⁵ Das hier aus dem Inhaltsverzeichnis Zitierte kann, weil erst nach der NS-Zeit erschienen, für das anstehende Thema außen vor bleiben. Es zeigt freilich, wie sehr Tischleder sich in seiner Auffassung, dass der totale Staat wesentlich als Reaktion auf den liberalen Staat anzusehen ist, auf Ketteler stützte.⁹⁶

b. Relative Selbstständigkeit des Privatrechts

In der weiteren Argumentation Tischleders gegen den totalen Staat wird festgehalten, dass dieser „die relative Selbstständigkeit des Privatrechts gegenüber der staatlichen Gewalt vernichten“ würde.⁹⁷ Nachdem zuvor die Leugnung staatsunabhängiger Rechte zurückgewiesen wurde, führt Tischleder aus, dass der Staat die Privatrechte als solche zwar regelt und sichert, er sie aber nicht erst geschaffen, schon gar nicht erfunden habe. Mit Berufung auf H. Dernburg und dessen „Lehrbuch des preußischen Privatrechts“ sieht Tischleder die relative Selbstständigkeit des Privatrechts verwurzelt „in dem Gedanken, daß dem Individuum als solchem kraft seiner Persönlichkeit unmittelbar Rechte zukommen“.⁹⁸

Die Ausdehnung der absoluten Staatstotalität „auf das häusliche Leben der Bürger“, so bündelt Tischleder seine Kritik an dem totalen Staat, „würde die naturrechtliche Selbstständigkeit der Familie in ihrem Bereich, ihre selbständige Autorität und Funktion vor allem in Erzeugung, Aufzucht und Erziehung des Nachwuchses aufheben; ihre Ausdehnung auf das wirtschaftliche und berufliche,

94 Es sind dies die genannte Schrift über das öffentliche Gewissen von 1866, sowie „Freiheit, Autorität und Kirche“ (1861) und „Deutschland nach dem Kriege von 1866“ (1867). Einschlägig bekannt ist die apokalyptische Vision des totalen Staates in Kettlers letztgenannter Schrift: „Es steht am Himmel ein finsternes Gestirn, von dem es schwer zu sagen ist, ob es im Abnehmen oder im Zunehmen begriffen ist; und ob es im ersten Falle nur zeitweise abnimmt, um dann wieder sich mächtiger zu erheben und seinen verderblichen Einfluß auf die Welt zu üben. Dieses Gestirn ist die Vergötterung der Menschheit in der Form des Gottes-Staates“ (S. 206); hier zit. nach Peter *Tischleder*, *Der Totalismus in der prophetischen Vorausschau* W.E. von Kettlers, Mainz 1947, S. 42.

95 *Tischleder*, *Totalitarismus* (wie Anm. 94), S. 5f. Die oben zitierte Charakterisierung der Kettlerschen Schrift von 1866, ebd., S. 11. Posthum erschienen ist Peter *Tischleder*, Wilhelm Emmanuel von Ketteler. Ein klassischer Anwalt und Herold der Synthese von der gleichzeitigen Statik und Dynamik des sittlichen Naturgesetzes und Naturrechtes, in: Wilhelm *Kastell* (Hg.), *Aus Kirche, Kunst und Leben*. Festgabe für Bischof Dr. Albert Stohr zum 60. Geburtstag (= Jahrbuch für das Bistum Mainz 5, 1950), S. 94–121.

96 Demgegenüber hat Tischleder bei einem anderen Rückgriff auf Ketteler in einer Rede über „Windthorst, Leo XIII., Ketteler und Brüning“ anlässlich der „Linksrheinischen Männerwallfahrt“ nach Marienthal im Rheingau am 28. Juni 1931 diesen offensichtlich nicht im anstehenden Bezug behandelt; vgl. hierzu *Walter*, *Mainzer Theologe* (wie Anm. 5), S. 335ff., bes. S. 337.

97 Das Folgende nach *Mausbach/Tischleder*, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), S. 56f.

98 Ebd., S. 56; das private Recht folge nach Dernburg, „so natürlich aus dem Wesen des Menschen“, ebenso „wie die Begriffe des Mein und Dein aus den Begriffen Ich und Du“ (H. *Dernburg*, *Lehrbuch des preußischen Privatrechts*, Berlin 1884, Bd. I, S. 67).

auf das gesellschaftliche und kulturelle Leben würde im Widerspruch zu dem Prinzip der gesellschaftlichen Subsidiarität den Staat zum ursprünglichen und einzigen Ordner ausrufen, der die angeblich ohne den Staat chaotische Gesellschaft erst ordnen müsse, während doch in der Gesellschaft mannigfache Ordnungseinheiten und in sich geschlossene Lebensseinheiten (Familie, Gemeinde, Stamm, Berufsstände) von Natur aus (also vor und unabhängig von dem Staat) entstehen und bestehen.“⁹⁹

c. Prinzip der gesellschaftlichen Subsidiarität

Neben der traditionellen organischen christlichen Gesellschaftsauffassung,¹⁰⁰ die alledem entgegenstehe, verweist Tischleder hier auf das grundsätzliche Prinzip der gesellschaftlichen Subsidiarität. Gegen dieses, wie es in der gesellschaftspolitischen päpstlichen Enzyklika „Quadragesimo anno“ von 1931 näher ausgeführt ist, verstoße, so Tischleder an einer zur Ergänzung genannten späteren Stelle des Lehrbuches, wo es um die Gesellschaft als solche geht, der Staat, der „aus einer falsch verstandenen Totalität und Autorität heraus alles in allem sein und darum sich einfach an die Stelle der Gesellschaft setzen will“.¹⁰¹ Ein solcher Staat verstoße gegen das Prinzip der Subsidiarität, nämlich – so die Enzyklika – gegen „den obersten sozialphilosophischen Grundsatz, an dem nicht zu rütteln und deuten ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigenem Antrieb leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit (nefas est), das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja in ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“¹⁰²

Eine völlige Zerschlagung oder Aufsaugung der Gesellschaft durch den totalen, autoritären Staat, so fügt Tischleder im Rückgriff auf Leo XIII. an das Zitat aus der Enzyklika Pius' XI. an, „ist eine eigentliche Rechtsverletzung (iniuria),

99 *Mausbach/Tischleder*, Moraltheologie (wie Anm. 1), S. 56.

100 Verwiesen wird hier auf G. Gundlach, Die christliche Auffassung vom Staat, in: Akademische Bonifatius-Korrespondenz 48 (1933), S. 3ff.

101 *Mausbach/Tischleder*, Moraltheologie (wie Anm. 1), S. 72; das Folgende ebd.

102 In der zitierten Enzyklika heißt es weiter: „Aufgaben von untergeordneter Bedeutung, die nur zur Abhaltung von wichtigen Aufgaben führen müßten, soll die Staatsgewalt also den kleineren Gemeinwesen überlassen. Sie selbst steht dadurch nur um so freier, stärker und schlagfertiger da für die Aufgaben, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, weil sie allein ihnen gewachsen ist: durch Leitung, Überwachung, Nachdruck und Zügelung, je nach Umständen und Erfordernis. Darum mögen die staatlichen Machthaber sich überzeugt halten: je besser durch strenge Beobachtung des Prinzips der Subsidiarität die Stufenordnung der verschiedenen Vergesellschaftungen innegehalten wird, um so stärker stehen gesellschaftliche Autorität und gesellschaftliche Wirkkraft da, um so besser und glücklicher ist es auch um den Staat bestellt“ (*Mausbach/Tischleder*, Moraltheologie [wie Anm. 1], S. 72f.; Sperrdruck in der Vorlage).

ein schwerer Schaden, eine Verwirrung der rechtlichen Ordnung (grave damnum, perturbatio recti ordinis)“; zitiert wird hier „Rerum novarum“. Danach ist es ein „Verstoß gegen die Natur, d. h. nicht nur wie andere Sünden gegen das sittliche Naturgesetz im allgemeinen, sondern gerade das sittliche Naturrecht im besonderen, gegen die natürlich-sittliche Tugend und Ordnung der Gerechtigkeit; sie ist ein eigentliches Unrecht gegen den Einzelmenschen, der als substantiale Person trotz seiner Einordnung in den Staat und Unterordnung unter ihn doch ein wahrer Selbststand, Selbstwert und Selbstzweck mit der Befähigung und Berufung zu persönlicher Initiative und Verantwortung bleibt.“

d. Recht nichtstaatlicher Gemeinschaften

Unrecht sei auch die Zurückdrängung der „gesellschaftlichen Zwischengebilde“ und des hier „spontan und organisch sich entfaltenden Lebens“.¹⁰³ Denn dieses „entspringt aus demselben Quell“ wie der Staat, nämlich „aus der sozialen Menschennatur“: Die Lebensbewegung gehe, so Papst Leo XIII. in der Enzyklika „Rerum novarum“, von „einem inneren Prinzip aus, wird daher leicht durch einen äußeren Eingriff zerstört“. Die weitere Tischledersche Argumentation bezieht sich hier wieder auf den früheren Liberalismus, durch welchen seinerzeit – so „Quadragesimo anno“ – das „einst blühend und reichgegliederte in einer Fülle verschiedenartiger Vergemeinschaftungen entfaltete menschliche Gesellschaftsleben derart zerschlagen und nahezu ertötet wurde, bis schließlich fast nur noch die Einzelmenschen und der Staat übrigblieben – zum nicht geringen Schaden für den Staat selber“.¹⁰⁴ Auch der kollektivistische Staatssozialismus stelle „die ungegliederte, bloß geschichtete Masse der Individuen dem falsch aufgefaßten Ganzen des Staates gegenüber und entlarvt sich, durch den Rückfall in die Mechanik des Liberalismus, als unerlösten Individualismus“.

Dass Tischleder hier nicht nur den Staatssozialismus in Russland meint, sondern auch die deutschen Gegebenheiten, wird an dem folgenden, freilich illusionären – wenngleich wohl beschwörend gemeinten – Satz deutlich: „Das bis in die jüngste Vergangenheit wiederholte Bekenntnis führender amtlicher Stellen des neuen Reiches zur freischöpferischen Initiative der Einzelperson in den Bereichen der Wirtschaft und Technik, der Wissenschaft und Kunst, die Ablehnung einer Verstaatlichung dieser Bereiche bedeutet die Abweisung dieses Staatszentralismus.“¹⁰⁵

103 Dies und das Folgende ebd.

104 Ebd., S. 73.

105 *Mausbach/Tischleder*, Moralthologie (wie Anm. 1), S. 73. Faktisch erfolgte sogar die Besetzung freier Stellen in Tischleders eigenem Fach, der Katholischen Moralthologie, seit 1935 durch das zuständige Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; vgl. Dominik Burkart/Wolfgang Weiß (Hg.), *Katholische Theologie im Nationalsozialismus*, Bd. 1/1: Institutionen und Strukturen, Würzburg 2007, S. 16f.

5. Tischleders Staatsauffassung

Tischleders Lehrbuchabschnitt über „Wesen, Zweck und Ursprung des Staates und der Staatsgewalt“ endet mit drei allgemeinen Einschätzungen. Es handelt sich (1.) um die eingangs zitierte von Gerhard Leibholz. Mit Bezug auf Pius XI. schreibt Tischleder (2.), die „Unterwerfung des Bürgers unter den totalen Staat auch in seinem sittlichen, geistlichen und übernatürlichen Leben wäre [...] schon im Reiche des Gedankens ein offener Widersinn und, wollte man sie in die Wirklichkeit überführen, eine wahre Ungeheuerlichkeit“.¹⁰⁶ Vielmehr würde man auf diese Weise „einen Cäsaropapismus behaupten und einrichten.“ Solches sei ganz unvereinbar „mit den inneren Werten der Kirche als der unmittelbar göttlichen Stiftung des Gottmenschen, als der gottbeauftragten alleinigen Führerin des Menschen zu seinem letzten und höchsten Daseinsziel“.¹⁰⁷ Dagegen bestehe (3.) der „Anspruch des Staates“, so Tischleders Schlusssatz des Abschnittes, „(wie der der Kirche) auf die sogenannte subjektive Totalität vollauf zu recht: Jede der beiden Gewalten (Staat und Kirche) ist (als *societas perfecta*) in ihrem Bereich die höchste, jede hat aber auch ihre bestimmten Grenzen, die ihr durch ihre Natur und ihren nächsten, unmittelbaren Zweck gezogen sind.“¹⁰⁸

Wie sollte nach dieser letzten Einschätzung der von Tischleder gemeinte Staat – im Gegensatz zum totalen Staat – positiv aussehen? Das ist anschließend an das hier angeführte im Mausbach-Tischlederschen Lehrbuch im Einzelnen besprochen. Es ist im Wesentlichen die tradierte katholische Staatslehre. An ihrer Darstellung durch seinen Lehrer Mausbach brauchte Tischleder nur wenig zu ergänzen, ganz im Gegensatz zum Abschnitt über den totalen Staat, den er neu in das vorhandene Textkorpus eingeschoben hat. Übrigens spielt dabei die Staatsform eine untergeordnete Rolle. Monarchie oder Republik ist im Jahre 1938 kein Thema mehr, ebensowenig der „innerkatholische Verfassungskonflikt“ der Weimarer Zeit.¹⁰⁹ Wichtig ist vielmehr, dass der Staat nicht nur Sicherheit und Schutz nach innen und nach außen gewährleisten müsse, wie dies die liberale Staatsauffassung verlangte, sondern auch „die lebendige Tätigkeit und Entwicklung des Volkes schützen und fördern“ solle.¹¹⁰ Ihr Ziel bestehe „in der wachsenden Gesittung und Wohlfahrt der Gesamtheit“. Diesem um das Gemeinwohl erweiterten Staatszweck sind alle beteiligten Personen (Monarch, Beamte, Abgeordnete) verpflichtet. Sie haben auch die innerstaatlichen Gesellschaften und Vereinigungen zu respektieren.

Wie sehr die von Tischleder vertretene Staatsauffassung von der totalitären Gegenseite beargwöhnt wurde, zeigt die Nennung Tischleders in den deutschlandweiten Gestapo-Berichten „über Kirchen- und Kirchenvolk“. Sie veranschaulicht, warum der Münsteraner Professor mit neuscholastischer Prägung im Gegensatz zu vielen Zeitgenossen den Verlockungen des totalen Staates widerstand. Im Zusammenhang mit der Beobachtung des Katholischen Akademi-

106 Mausbach/Tischleder, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), S. 56.

107 Ebd., S. 56; verwiesen wird hier besonders auf Peters, *Der totale Staat* (wie Anm. 74).

108 Ebd., S. 57; Sperrdruck in Vorlage.

109 Zu Tischleders Stellung im „innerkatholischen Verfassungskonflikt“ vgl. Walter, *Mainzer Theologe* (wie Anm. 5), S. 333.

110 Mausbach/Tischleder, *Moraltheologie* (wie Anm. 1), S. 63; ebd. auch das folgende Zitat.

kerverbands im Februar 1938 wird aus dessen Almanach von 1927 ein Artikel Tischleders über Staatsrechtslehre wie folgt zitiert: „Die katholische Staatsphilosophie dankt es in erster Linie dem Genius des hl. Thomas, daß sie so sicher und zielbewußt zwischen oft herrschenden Gegensätzen hindurch die rechte Mitte zu finden und einzuhalten weiß (...).“¹¹¹ Nicht wegen politischen Widerstands ist der Moralthologe und Sozialethiker Peter Tischleder bei der Gestapo aktenkundig geworden, sondern weil er – wie man dort richtig erkannte – die aus seiner Sicht gesellschaftlich relevanten Werte¹¹² – hier in der Staatsfrage – offen artikuliert und so die Legitimität des bestehenden totalen Staates bestritt. Nicht „Widerstand“ im Allgemeinen meinte schon Johannes Neuhäusler in seinem bekannten Werk „Kreuz und Hakenkreuz“ von 1946 oder gar im politischen Sinne, sondern den „weltanschaulichen Widerstand“.¹¹³ Von daher fragt sich, so Michael Kißener, ob das „Insistieren auf der christlichen Sittenlehre [...] nicht doch eine Gegenwart zu der der Nationalsozialisten“ festigte.¹¹⁴ Zweifellos ist der Münsteraner Professor Peter Tischleder in Wort und Schrift für die hier gemeinte christlich-sittlich fundierte Gegenwart eingetreten. Ganz drastisch kommt solches – was abschließend mit einem aktuellen Bezug bemerkt sei – im Todesurteil des Volksgerichtshofs von 1943 für die 2011 seligg gesprochenen „Lübecker Märtyrer“ zum Ausdruck: „Die Angeklagten sind hartnäckige, fanatisierte und auch gänzlich unbelehrbare Hasser des nationalsozialistischen Staates.“¹¹⁵ Jene drei Kapläne hatten alle in den 1930er Jahren an der Katholisch-Theologischen Fakultät in Münster studiert und Lehrveranstaltungen von Peter Tischleder besucht.¹¹⁶ Man darf vermuten, dass sie sich in ihrer strikt ablehnenden Haltung – neben dem verehrten Vorbild des Bischofs Galen – auch auf die im Studium erfahrenen Auffassungen Tischleders wider den totalen Staat und dessen unmenschliche Taten stützen konnten.

111 Heinz *Boberach* (Bearb.), Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934–1944 (Veröff. der Komm. für Zeitgeschichte, Reihe A, Bd. 12), Mainz 1971, S. 289f. Tischleder hat eine solche mittlere Linie hinsichtlich von Gemeinwohl und Eigenwohl übrigens auch in wirtschaftsethischen Fragen eingehalten; vgl. *Hermanns*, Sozialethik (wie Anm. 9), S. 169. Vgl. hierzu auch *Flasch*, Über die Brücke (wie Anm. 11), S. 82.

112 Auf die Bedeutung der Artikulation gegensätzlicher Auffassungen in den zentralen Wertfragen verweist Joachim *Kuropka*, Zur Frage der Gefährdung der NS-Herrschaft durch die Katholische Kirche, in: *ders.* (Hg.), Geistliche und Gestapo. Klerus zwischen Staatsallmacht und kirchlicher Hierarchie (Anpassung – Selbstbehauptung – Widerstand, Bd. 23), Münster 2004, S. 45–66.

113 Hierauf verweist Karl-Joseph *Hummel*, Umgang mit der Vergangenheit, in: *Ders.* / Michael *Kißener* (Hg.), Katholiken und das Dritte Reich. Kontroversen und Debatten, Paderborn 2009, S. 217–235, 227.

114 Michael *Kißener*, Katholiken im Dritten Reich: eine historische Einführung, in: ebd., S. 13–35, S. 34.

115 Zit. nach Else *Pelke*, Der Lübecker Christenprozeß 1943 [...], Mainz 1963, Neuaufl. Bochum 2011, S. 247.

116 Dies zeigen die erhaltenen Studienbücher von Hermann Lange, Eduard Müller und Johannes Prassek im Diözesanarchiv Osnabrück; Prof. Peter Voswinckel (Lübeck) und der Forschungsstelle Lübecker Märtyrer danke ich für freundliche Mitteilungen und Überlassung von Kopien. Vgl. Peter *Voswinckel*, Geführte Wege. Die Lübecker Märtyrer in Wort und Bild, Hamburg 2010, S. 66.